

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Baugebiet Herrnsberg - Kirchsteig

Landkreis Roth



Auftraggeber: KLOS GmbH & Co.KG
Alte Rathausgasse
91174 Spalt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 – Mai 2024

1. Durchgeführte Begehungen:

21.03.22: Uhrzeit: 09.00 – 10.00 Uhr
19.04.22: Uhrzeit: 08.30 – 09.30 Uhr
08.05.22: Uhrzeit: 08.00 – 09.00 Uhr
22.05.22: Uhrzeit: 07.30 – 08.30 Uhr
12.06.22: Uhrzeit: 07.30 – 08.30 Uhr

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Der Schwerpunkt der Erfassungen lag auf Vorkommen von Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten von Gärten und Gehölzen), aber auch andere mögliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden als Beibeobachtungen aufgenommen.

Insgesamt erfolgten 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März und Mitte Juni 2022. Dabei wurden alle Arten (Brut- oder Gastvogelarten) erfasst. Zusätzlich wurden angrenzende

Flächen nördlich, westlich und südlich der Eingriffsfläche in einer Entfernung von ca. 100m zur geplanten Wohnbebauung insb. auf Vorkommen der Feldlerche hin untersucht, da diese entsprechende Distanzen zu vertikalen Barrieren einhält.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei den Begehungsterminen ebenfalls mit erfasst bzw. es wurde eine Abschätzung zu möglichen Vorkommen durchgeführt.

3. Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

Im Gemeindegebiet Greding ist im Ortsteil Herrnsberg das Wohnbaugebiet „Kirchsteig“ in Verlängerung zur Ahornstraße geplant. Das Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Herrnsberg auf der dortigen Jurahochfläche. Die Gesamtgröße beträgt ca. 8.500m².

Im Bereich der geplanten Wohnbebauung findet sich aktuell eine nur mäßig intensiv genutzte Wiese. Östlich grenzen Wohnhäuser an, im Norden schließen Ackerflächen an, westlich liegt eine Pferdeweide und südlich befindet sich ein Feldweg mit anschließendem Ackerland. Die Wiese wird auch als Lagerfläche (Holz) und für örtliche Festivitäten genutzt.

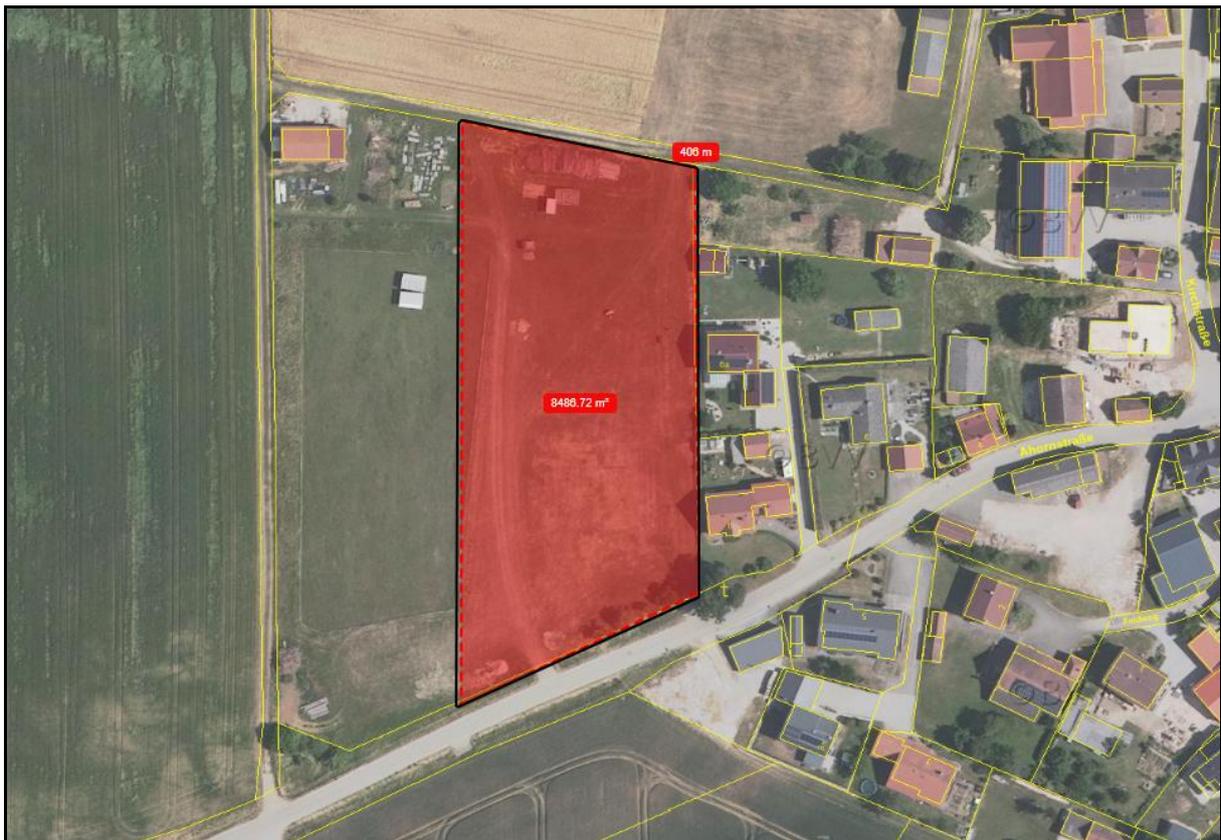


Abbildung 1: Geplantes Wohnbaugebiet „Kirchsteig“ in Herrnsberg (Quelle Luftbild: Bayernviewer)

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Auf der Wiesenfläche sowie der angrenzenden Pferdeweide ist durchaus mit dem Vorkommen von jagenden Fledermäusen zu rechnen, da diese nicht sonderlich intensiv genutzt werden. Somit kann die Fläche eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Hieraus kann aber keine Erheblichkeit abgeleitet werden, da im Umfeld von Herrnsberg noch artenreiche Talbereiche mit Wiesen, Weiden und Wäldern vorhanden sind. Die Gartenflächen können nach einer Bebauung ebenfalls als Jagdhabitat genutzt werden. Quartiere von Fledermäusen können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Möglichkeiten (Gebäude, Keller, Baumhöhlen etc.) vorhanden sind. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind bzw. keine Nachweise aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf der Wiesenfläche nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Die Wiese wird zwar nicht sonderlich intensiv genutzt, aber regelmäßig gemäht, es fehlen ausreichend Brachestreifen und Versteckmöglichkeiten als Rückzugshabitate. Zudem ist diese nicht besonders mager, sondern mäßig nährstoffreich mit einer Löwenzahndominanz. Regelmäßige Störungen sind wegen der Nutzung als Lager- und Festplatz gegeben. Somit können Vorkommen der beiden genannten Arten ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte März und Mitte Juni durchgeführt.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
Aves (Vögel)						
<u>Alauda arvensis</u> (Feldlerche)	3	3	b		Insg. 2 Reviere angrenzend (siehe Abbildung 2)	Nein, Reviere liegen nicht im Wirkraum der Baumaßnahme.
<u>Carduelis cannabina</u> (Bluthänfling)	2	3	b		Nahrungsgast	nein
<u>Carduelis carduelis</u> (Stieglitz)	V		b		Nahrungsgast	nein
<u>Emberiza citrinella</u> (Goldammer)			b		1 Brutpaar in Gehölzen am Südrand	nein
<u>Falco tinnunculus</u> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<u>Motacilla alba</u> (Bachstelze)			b		Nahrungsgast	nein
<u>Parus major</u> (Kohlmeise)			b		Brutvogel angrenzend in Gärten	nein
<u>Passer montanus</u> (Feldsperling)			b		2-3 Brutpaare angrenzend	nein
<u>Phoenicurus ochruros</u> (Hausrotschwanz)			b		1 sing. Ex. angr. Pferdeweide mit Gebäuden	nein
<u>Sturnus vulgaris</u> (Star)		3	b		Nahrungsgast; Brutvogel angrenzend	nein
<u>Turdus merula</u> (Amsel)			b		Brutvogel in angrenzenden Gärten	nein

Die **Feldlerche** brütet erst westlich des geplanten Baugebietes in der offenen Ackerflur. Hier konnten zwei Brutpaare festgestellt werden (siehe Abb. 2). Im weiteren Umfeld sind zusätzliche Reviere der Feldlerche zu erwarten. Im Gebiet selbst brütet die Art nicht, hier befindet sich im unmittelbaren Umfeld eine Bebauung mit Wohngebäuden, eine umzäunte

Pferdeweide, Gehölze und Ablagerungen. Die Wiesenfläche wird zudem regelmäßig genutzt, wodurch permanente Störungen auftreten. Brutpaare der Feldlerche und sonstiger bodenbrütender Vogelarten können in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Neben den genannten Arten treten mit Bluthänfling, Stieglitz, Turmfalke, Bachstelze, Kohlmeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Amsel und Star einige Nahrungsgäste im Gebiet auf, welche in angrenzenden Siedlungsbereichen bzw. im Bereich der Pferdeweide brüten. Diese sind von den Baumaßnahmen nicht unmittelbar betroffen, weshalb keine Verbotstatbestände zum Tragen kommen. Im Gebiet konnte die Goldammer mit einem Brutpaar in Gehölzen am Südrand nachgewiesen werden. Diese Art ist häufig und weit verbreitet, weshalb auch für diese Art keine Verbotstatbestände (mit Ausnahme des Tötungsverbotes) wirksam werden.



Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche und im Projektgebiet (ein roter Punkt = 1 Revier; Quelle Luftbild: Bayernviewer).

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

5. Fazit

Durch den Bau eines ca. 0,85 Hektar großen Wohnbaugebietes bei Herrnsberg entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Zu beachten sind allerdings die Vogelbrutzeiten bei möglichen Gehölzrodungen (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 29.05.2024

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de